

Vorblatt
zum Entwurf eines

Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

A. Problem

Aktuelle schulpolitische Entwicklungen und Zielsetzungen, höchst- und obergerichtliche Entscheidungen sowie eine geänderte Rechtssetzung der Europäischen Union auf dem Gebiet des Datenschutzrechts erfordern die Novellierung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

B. Inhalte des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Schulgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst, schulpolitische Zielsetzungen erfüllt sowie notwendige weitere Änderungen umgesetzt werden.

Die wichtigsten Eckpunkte der vorliegenden Novelle sind:

1. Einführung von Grundschulverbünden zur Sicherung von Schulstandorten in ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte

Zum weitgehenden Erhalt von Grundschulstandorten im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte soll den Schulträgern von Grundschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Grundschule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, als unselbständigen Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort zu einem Grundschulverbund zusammen zu schließen. Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn an dem Teilstandort für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 erteilt werden. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Durch die Bildung des Grundschulverbundes darf kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen.

Mit dieser Regelung ist eine Vielzahl notwendiger Änderungen verbunden.

Änderungsnummern: Nr. 4; Nr. 10; Nr. 16 d; Nr. 20 a, c

2. Öffnung des Vorbereitungsdienstes zur Qualifizierung neuer Lehrkräfte

Angeichts zu erwartender erheblicher Altersabgänge in der Lehrerschaft sollen die Möglichkeiten der Gewinnung neuer Lehrkräfte erweitert werden.

Dazu können bei Bedarf in den verschiedenen Schulformen, Fächern oder Fachrichtungen auch Bewerberinnen und Bewerber, die über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen, in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen.

Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf den Vorbereitungsdienst auch berufsbegleitend zu organisieren.

Änderungsnummer: Nr. 17 c

3. Umsetzung des KMK-Beschlusses zur Sicherung der Mobilität von Lehrkräften bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Regelungen geschaffen, die den Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 27.12.2013 „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ umsetzen.

Änderungsnummer: Nr. 17 b

4. Anpassung der Regelungen für Ersatzschulen

Für die Schulen in freier Trägerschaft wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für den Vertretungsunterricht durch die Anwendbarkeit des § 30 Abs.3 Satz 1 und Satz 2 SchulG LSA reduziert. Für die Planungssicherheit bei der Beantragung von Unterrichtsgenehmigungen erhalten die Antragsteller künftig eine Eingangsbestätigung. Lehrkräfte genehmigter Ersatzschulen können künftig ebenfalls an den Weiterbildungen für öffentliche Lehrkräfte teilnehmen. Des Weiteren wurde als milderer Mittel zu einem sofortigen Widerruf der erteilten Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule oder der Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule eine Frist zur Herstellung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen aufgenommen. Weiterhin wurde eine Regelung aufgenommen, dass auch einer genehmigten Ersatzschule eine Finanzhilfe gewährt werden kann, wenn sie die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Änderungsnummern: Nr. 12 a, b; Nr. 13 a, b; Nr. 14 a, b; Nr. 15; Nr. 17 a

5. Anpassung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes werden an die am 24. Mai 2016 in Kraft getretene und ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) angepasst.

Änderungsnummern: Nr. 35; Nr. 36; Nr. 37

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Städte und Gemeinden, den Landeshaushalt sowie die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen unmittelbaren Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:
„§ 38 Gesundheitspflege und Prävention“.
 - b) Die Angabe zu § 42 erhält folgende Fassung:
„§ 42 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 84a erhält folgende Fassung:
„§ 84a Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - d) Die Angabe zu § 84e erhält folgende Fassung:
„§ 84e Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“.
 - e) Die Angabe zu § 84f erhält folgende Fassung:
„§ 84f IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren“.
 - f) Nach der Angabe zu § 84f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 84g Einschränkung von Grundrechten“.
 - g) Die Angabe zu § 86d erhält folgende Fassung:
„§ 86d (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 86f erhält folgende Fassung:
„§ 86f (weggefallen)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Schulen für nichtärztliche Heilberufe“ durch die Wörter „Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium“ und wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

4. Dem § 4 Abs. 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Jahrgangsübergreifender Unterricht in der Schuleingangsphase sowie in den Jahrgängen 3 und 4 ist eine wesentliche Organisationsform der Grundschule.

(8) Eine Grundschule im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann, wenn die Wegebeziehungen im Schulnetz dies erforderlich machen, als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. Hauptstandort und Teilstandort bilden zusammen eine Schule. Die Mindestgröße des Teilstandortes beträgt 40 Schülerinnen und Schüler. Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn an dem Teilstandort für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 erteilt werden. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Durch die Bildung des Grundschulverbundes darf kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Wörter angefügt „oder auch eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Förderschulen werden nach den Förderschwerpunkten in die folgenden Typen gegliedert:

1. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen,
2. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören,
3. Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache,
6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
7. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.“

b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Schulen mit dem ausschließlichen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterbreiten Ganztagsangebote. Schulen mit anderen Förderschwerpunkten können Ganztagsangebote unterbreiten. Diese bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.

(7) An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und/oder Hören können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde schulvorbereitende Förder- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt. Er wird im Regelfall in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt. Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen.“

bb) Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Berufliche Gymnasien können mit Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren.“
 - dd) In Satz 7 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
- 9. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ das Wort „Lernfelder“ eingefügt.
- 10. In § 13 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Schulformen“ die Wörter „sowie für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes“ eingefügt.
- 11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 28 der Landesverfassung“ durch die Angabe „Artikels 28 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- 12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 werden die Wörter „oder es sich um eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung handelt“ angefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung können nur freie Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken genehmigt werden.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.“
- 13. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger darf nur Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet werden. Wer zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden soll, hat in der Regel eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nachzuweisen. Die Schulleitung kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. In diesem Fall muss mindestens die Hälfte der Mitglieder über eine Qualifikation nach Satz 3 verfügen. Die weiteren Mitglieder der Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Schulträger bestimmt ein Mitglied der Schulleitung, das die Schule nach außen vertreten darf, soweit er sich die Vertretung nicht selbst vorbehält. Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt, einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder nach § 30 Abs. 7 oder 8 mit festgestellter Befähigung für ein Lehramt oder Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach an anerkannten Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung, sofern diese Finanzhilfe nach § 18 Abs. 2 erhalten, gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt, wenn der Schulträger die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde mit den entsprechenden Unterlagen gemäß Absatz 1 angezeigt hat. § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen dürfen nach Anzeige des Schulträgers und Vorlage der entsprechenden Unterlagen an der Schule eingesetzt werden. Die Schulbehörde hat dem Träger der Ersatzschule den Eingang der Anzeige jeweils binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Die Schulbehörde entscheidet binnen drei Monaten über die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung. Die Schulbehörde kann prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 nicht erfüllt, kann die Unterrichtsgenehmigung widerrufen werden.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. das Nähere zum Verfahren des Widerrufs der Genehmigung nach § 16 Abs. 5,“.

- bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. das Nähere zum Verfahren der Anerkennung gemäß Absatz 1 und des Widerrufs der Anerkennung gemäß Absatz 2, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, der zuständigen Behörde und den Fristen und“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von besonderer pädagogischer Bedeutung“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit Grundschulen oder Sekundarschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei einer rechtswidrigen Verweigerung des nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers kann dieses durch die Schulbehörde ersetzt werden.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Standorte innerhalb eines Grundschulverbundes sind Schulstandorte im Sinne von Satz 1.“

e) In Absatz 6 Nr. 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „anerkannten“ gestrichen.

- b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt im Land Sachsen-Anhalt ausgebildet werden. Eine in einem anderen Land abgelegte Zweite Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung für ein Lehramt wird im Land Sachsen-Anhalt als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß Satz 1 zugeordnet.“

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Stehen für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung gemäß Absatz 5 zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst dafür auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung, über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind. § 4 des Landesbeamtengesetzes kommt nicht zur Anwendung.

(5b) Sofern es zur Deckung des Lehrkräftebedarfs erforderlich ist, können für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung Ausbildungsplätze, die nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind, für Bewerberinnen und Bewerber, die über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen, zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind.“

- d) Absatz 6 Satz 10 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 7 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.

- f) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- h) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist eine akademische Qualifikation, die dokumentiert wird durch:

1. den Nachweis des Hochschulabschlusses,
2. den Befähigungsnachweis, aus dem die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat hervorgeht und
3. soweit vorliegend einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung.

(11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet nur hinsichtlich seiner §§ 14b, 18, 21 und 22 sinngemäß Anwendung.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 38
Gesundheitspflege und Prävention“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulgesundheitspflege“ durch die Wörter „Gesundheitspflege und Prävention“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sucht- und Drogenberatung“ durch das Wort „Suchtprävention“ ersetzt.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
 - b) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen

 - 1. zu der Erfüllung der Schulpflicht,
 - 2. zum Ruhen der Schulpflicht und deren Gleichstellung,
 - 3. zum Befreien von der Schulpflicht,
 - 4. zu den Zurückstellungen und der vorzeitigen Aufnahme nach § 37 Abs. 1 und 3 sowie
 - 5. der Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3

durch Verordnung zu treffen.“
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes wird jeweils ein Schulbezirk festgelegt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.“
 - c) Dem Absatz 2a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes.“
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer

kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen erfolgt nach pädagogischer Einzelfallentscheidung durch die Schulbehörde in der Regel ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend. Schülerinnen und Schüler können nach Zuweisung in eine allgemeinbildende Schulform insbesondere dann durch die Schulbehörde einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.“

- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Fachrichtungen, Berufsfeldern, Berufsbereichen“ durch die Wörter „Berufsbereichen, Fachrichtungen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter „Fachrichtungen, Berufsfelder, Berufsbereiche“ durch die Wörter „Berufsbereiche, Fachrichtungen“ ersetzt.
21. § 42 wird aufgehoben.
22. § 45a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
23. In § 47a Satz 3 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
24. In § 55 Abs. 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
25. In § 58 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „ihre Kinder“ durch die Wörter „ihr Kind“ und wird das Wort „besuchen“ durch das Wort „besucht“ ersetzt.
26. In § 60 Abs. 4 werden nach dem Wort „Stadtelternräte“ die Wörter „durch Verordnung“ eingefügt.
27. In § 65 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Ministerium“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
28. In § 70 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesland“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
29. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des schulischen Berufsbildungsjahres und“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Anträge auf Erstattung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.“
 - b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:
„Anträge auf Entlastung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.“
- 30. In § 74a Satz 1 wird die Angabe „70 vom Hundert“ durch die Angabe „70 v. H.“ ersetzt.
- 31. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 32. In § 80 Abs. 4 werden die Wörter „die Kultusministerin oder der Kultusminister beziehungsweise“ durch die Wörter „die für Schulwesen zuständige Ministerin oder der für Schulwesen zuständige Minister oder“ ersetzt.
- 33. Nach § 83 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Aufsicht über die dem Schulträger obliegenden Aufgaben gelten die §§ 145 bis 148 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“
- 34. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis 1 000 Euro geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 kann mit einer Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet werden.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „die Nummern 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „die Nummern 4 bis 7“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nrn. 4 bis 7“ ersetzt.

35. § 84a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 84a
Verarbeitung personenbezogener Daten“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, den Schulträgern, den Schülervvertretungen und den Elternvertretungen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals verarbeiten.“

- f) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu informieren.“

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

- h) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „eine Nutzung nach § 10 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „die Verarbeitung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften“ ersetzt.
- j) In Absatz 9 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Gesundheitsdaten“ ersetzt.
- k) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen sowie gemäß den Artikeln 15 bis 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.“

- l) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „benutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

- m) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Erhebung,“ und die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 10 Satz 3.“

36. § 84d Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

37. § 84e wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 84e

Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Datenschutz-Grundverordnung mit den folgenden Maßgaben.“

- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsverfahren“ durch die Wörter „Verfahren der Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

38. § 84f erhält folgende Fassung:

„§ 84f

IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren

Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die Daten gemäß den §§ 84a bis 84e mit einem zukünftig von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren zu verarbeiten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dessen einheitlicher Nutzung durch die Schulen zu regeln.“

39. Nach § 84f wird folgender § 84g eingefügt:

„§ 84g

Einschränkung von Grundrechten

§ 30 Abs. 11 und die §§ 84a bis 84f schränken das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.“

40. § 86d wird aufgehoben.

41. § 86f wird aufgehoben.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nrn. 35, 36 und 37 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Mit der durch § 4 Abs. 8 SchulG-E eröffneten Möglichkeit, im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte Grundschulverbünde einzurichten, sind für den Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalt keine Mehrausgaben verbunden.

Eine Grundschule im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann, wenn die Wegebeziehungen im Schulnetz dies erforderlich machen, als unselbständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden (§ 4 Abs. 8 Satz 1 SchulG-E). Der Grundschulverbund ist eine – lediglich aus zwei Standorten (Haupt- und Teilstandort) bestehende – schulische Einheit, mithin eine Schule. Hauptstandort und Teilstandort bilden zusammen eine Schule (§ 4 Abs. 8 Satz 2 SchulG-E). Die Größe dieser Schule („Grundschulverbund“) liegt über der geltenden Mindestgröße von Grundschulen. Praktisch gesehen ist ein Teilstandort ein mit dem Hauptstandort zusammengehöriger schulischer Standort, der vom Hauptstandort – allein räumlich – lediglich etwas weiter entfernt liegt. Dies liegt im Interesse der Schülerinnen und Schüler und dient vor allem dem Erhalt der Attraktivität des ländlichen Raumes.

Bei einem Kostenvergleich ist die gesamte schulische Einheit „Grundschulverbund“, also Teilstandort und Hauptstandort zusammengekommen, mit einer zulässigen Kleinschule einerseits oder einer schülerzahlbezogen gleich großen Schule andererseits zu vergleichen. Bei einem solchen Vergleich wird deutlich, dass der Grundschulverbund gegenüber einer Kleinschule kostengünstiger ist. Beim Grundschulverbund handelt es um eine – wie jede andere Grundschule aus einer Schulleitung, einer Lehrerschaft und einer Gesamtkonferenz bestehende – schulische Einheit, deren Umfang sich generell an den Schülerzahlen orientiert. Da der Schulverbund größer als eine Kleinschule ist, entfällt der Faktor für kleinere Grundschulen und ist ein Schulverbund somit insofern beim Personalaufwand kostengünstiger (Faktor 1,1 statt 1,2). Gegenüber einer schülerzahlbezogen gleich großen Schule ist sie nicht teurer. Dies folgt bereits aus der gesetzlichen Vorgabe in § 4 Abs. 8 SchulG-E, wonach kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen darf. Weiterhin wird bei Errichtung eines Schulverbundes eine zuvor selbständige schulische Einheit mit eigener Schulleitung unter Aufgabe dieser Selbständigkeit zum Teilstandort eines größeren Schulverbundes. An die Stelle von bisher zwei Schulleitungen (Teilstandort und Hauptstandort vor Gründung des Grundschulverbundes) tritt zukünftig nur eine Schulleitung (Teilstandort und Hauptstandort nach Gründung des Grundschulverbundes), woraus sich unmittelbare Synergien ergeben. Im Übrigen gibt es keine Verpflichtung für die Kommunen (Schulträger), einen Grundschulverbund zu errichten. Die Ressourcenverantwortung bezüglich der Sachkosten und des Schülertransportes liegen beim Schulträger. Ohne den Schulverbund würde die Schülerbeförderung tendenziell teurer werden, da Schülerströme über weitere Distanzen und mit mehr Beförderungsfällen zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen einer weiteren Gesetzesfolgenabschätzung sind Auswirkungen der Einführung von Grundschulverbünden auf die Verwaltung nicht zu erwarten. In der Schulverwaltung sind keine neuen Strukturen zu schaffen. Für die Bürger und die Wirtschaft ergeben sich dadurch

positive Auswirkungen. Der Grundschulverbund wirkt sich zum einen positiv für Schulkinder und deren Eltern aus, da der Grundschulverbund für diese kürzere Schulwege bedeutet („kurze Beine – kurze Wege“). Unnötiger, zeit- und ressourcenintensiver Ziel- und Quellverkehr wird vermieden. Der Verbund dient zum anderen dem Erhalt der Attraktivität des ländlichen Raumes durch Fortführung bestehender, vertrauter Bildungs- und Lernorte. Die Attraktivität des ländlichen Raumes insgesamt hat für das Flächenland Sachsen-Anhalt eine hohe struktur-, wachstums- und wirtschaftspolitische Bedeutung.

Belastungen für den Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalt ergeben sich ebenso wenig in den weiteren insofern in Betracht kommenden Fällen.

Lehrkräfte genehmigter Ersatzschulen können künftig ebenfalls an den Weiterbildungen für öffentliche Lehrkräfte teilnehmen (§ 30 Abs. 4 Satz 3 SchulG-E). Die Anzahl der Weiterbildungen wird mit einer bestimmten Teilnehmeranzahl im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geplant. Wer an diesen Weiterbildungen teilnehmen kann, ergibt sich aus den jeweiligen Ausschreibungen. Durch das Zulassen der Lehrkräfte an genehmigten Ersatzschulen wird der Kreis der Personen, die sich auf eine Weiterbildung bewerben können, vergrößert, ohne dass sich hierdurch die Anzahl der Fortbildungsangebote erhöht. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Weiterhin wurde eine Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass auch einer genehmigten Ersatzschule eine Finanzhilfe gewährt werden kann, wenn sie die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG-E). Einer Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, kann nach Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule eine Finanzhilfe gewährt werden. Diese Verleihung und der Finanzhilfebezug erfolgt in der Regel zum Beginn des 4. Betriebsjahres. Hierfür wird im Landeshaushalt immer eine entsprechende Vorsorge bei der Mittelplanung getroffen (Kapitel 0709). Verzichtet der Träger einer genehmigten Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, auf die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule, könnte ihm nach den bestehenden rechtlichen Regelungen ab dem 4. Betriebsjahr keine Finanzhilfe gewährt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es nicht verfassungskonform wäre, diese Ersatzschulen von der Gewährung einer Finanzhilfe nach einer erfüllten dreijährigen Bewährungsfrist (Wartefrist) auszuschließen. Die Regelung wird deshalb nur für Ersatzschulen geschaffen, die zwar die Anforderungen für die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule erfüllen, diese aber nicht beantragen wollen. Bisher gab es derartige Fälle nicht. Ein zusätzlicher Mittelbedarf entsteht durch die vorgenannte Änderung nicht, denn bei der Haushaltsplanaufstellung wird die Finanzhilfe ab dem 4. Betriebsjahr bereits eingeplant.

Besonderer Teil:

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

§ 1

Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

Nummer 2

Buchstabe a)

In den Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und auch in den Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz ist der Begriff Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe durch den Begriff Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe ersetzt worden (vgl. Gemeinsame Arbeitsgruppe GMK/KMK „Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen“; Gemeinsamer Bericht „Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen vom 27.03.2015). Im Schulgesetz wird diese neue Diktion entsprechend redaktionell nachvollzogen. Gesundheitsfachberuf ist ein in Deutschland verwendeter Begriff für nichtärztliche, nichtpsychotherapeutische Berufe im Gesundheitswesen, die Tätigkeiten in der Gesundheitsförderung, in der medizinischen Therapie und Diagnostik sowie in der Rehabilitation beinhalten. Auch die Berufe, die neben dem des Apothekers im pharmazeutischen Bereich ausgeübt werden, zählen zu den Gesundheitsfachberufen.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 3

Das Berufliche Gymnasium (Fachgymnasium) ist in Deutschland eine Schulform im berufsbildenden Schulbereich. Der Bildungsgang vermittelt die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) und damit den Zugang zu allen Studiengängen an den Universitäten und Hochschulen, aber auch den Weg in eine berufliche Ausbildung. In allen Bundesländern, die ein Berufliches Gymnasium vorhalten, wird dieser Begriff gewählt, um Irritationen auszuschließen, wie z. B. am Fachgymnasium ist ein „Fachabitur“ möglich. Die KMK verwendet den Begriff in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom

08.12.2016). Im Schulgesetz wird diese neue Diktion entsprechend redaktionell nachvollzogen.

Nummer 4

Mit der Regelung in Absatz 7 können Grundschulen allgemein und müssen kleine Grundschulen speziell jahrgangsübergreifend arbeiten, so auch der Grundschulverbund. Die Schuleingangsphase und die Jahrgänge 3 und 4 bilden eine Einheit. Im Lehrplan sind Kompetenzen für den Übertritt in den Jahrgang 3 und den Übertritt in weiterführende Schulen ausgewiesen. D.h., es gibt keine Ausweisungen von prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen für das erste Schulbesuchsjahr und für die Jahrgangsstufe 3. Damit begründet der Lehrplan u.a. das Organisationselement des jahrgangsübergreifenden Lernens. Jahrgangsübergreifendes Lernen ermöglicht den Ausgleich unterschiedlicher Lernentwicklungen und die Orientierung in der sozialen Interaktion.

Mit der Regelung in Absatz 8 soll den Schulträgern von Grundschulen zum weitgehenden Erhalt von Grundschulstandorten im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Grundschule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, als unselbständigen Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort zu einem Grundschulverbund zusammen zu schließen.

Der ländliche Raum mit geringer Einwohnerdichte wird in § 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) definiert, und zwar mit einer Einwohnerdichte von weniger als 70 Einwohnern/km².

Im Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalt 2016-2021 (Teil Bildung und Kultur S. 74-75) wird auf folgende Größen für die Standorte orientiert: Hauptstandort mindestens 80 Schülerinnen und Schüler, Teilstandort mindestens 40 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße (ohne Ausnahme) einer bestandsfähigen Grundschule beträgt nach Schulentwicklungsplanungsverordnung (vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert am 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540)) 60 Schülerinnen und Schüler. Nach Koalitionsvertrag wird für den Grundschulverbund für den Hauptstandort auf eine Schulgröße orientiert, die oberhalb dieser Mindestgröße liegt und zwar auf eine 80er Grundschule. Eine 80er Grundschule wäre eine einzügige Grundschule mit einer mittleren Klassenstärke von 20.

Eine Grundschule kann nicht erst Teilstandort werden, wenn der Bestand nicht mehr gegeben ist, sondern bereits wenn der Bestand gefährdet ist. Damit wäre ein Planungsvorlauf für die Errichtung eines Grundschulverbandes möglich.

Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn der Unterricht in allen Schuljahrgängen 1 bis 4 erfolgt und dafür mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Hiermit wird festgelegt, dass am Teilstandort alle Schuljahrgänge unterrichtet werden und dass dafür mindestens zwei Lerngruppen eingerichtet werden müssen. Als

häufigste Möglichkeit der Lerngruppenbildung kommt wohl der jahrgangsübergreifende Unterricht in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 in Betracht. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden.

Nummer 5

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 3.

Buchstabe b)

Die Regelung auf schulgesetzlicher Ebene in Absatz 7 kann entfallen, da alle erforderlichen Regelungen mit den Unterrichtsorganisationserlassen für Sekundar- und Gemeinschaftsschulen untergesetzlich getroffen werden können.

Die Unterrichtsorganisationserlasse beinhalten Regelungen, die den Schulen eine eigenverantwortliche Entscheidung ermöglichen, welche Wahl-Angebote für die Gestaltung von Projektunterricht und fächerübergreifenden Kursen unterbreitet werden.

Nummer 6

Die Ergänzung in § 6 Absatz 1 Satz 2 trägt Überlegungen im Koalitionsvertrag Rechnung. Danach soll neben dem Schwerpunkt der Studienorientierung auch die Berufsorientierung integraler Bestandteil der Ausbildung an Gymnasien sein. Zugleich nimmt die Neuregelung damit die reale Entwicklung auf, dass Abiturientinnen und Abiturienten ihren Bildungsweg alternativ zum Hochschulstudium auch in einer vergleichbaren beruflichen Ausbildung fortsetzen.

Nummer 7

Buchstabe a)

Die Änderung ist schulfachlich geboten. Vor dem Hintergrund der UN-Konvention hat sich zunehmend der gemeinsame Unterricht entwickelt und führt zur veränderten Auswahl der Förderschule. Damit Förderschulen ein entsprechendes Beschulungsangebot langfristig unterbreiten können, ist mehr Raum für förderschwerpunktübergreifende Angebote zu schaffen. Darüber hinaus haben die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht nur einen sonderpädagogischen Schwerpunkt, sondern eher komplexe Förderbedarflagen, bei denen ein Förderschwerpunkt etwas dominanter ist. Durch die Behindertenrechtskonvention hat sich der Behindertenbegriff verändert, so dass die bisherigen Schulbezeichnungen dem nicht mehr ausreichend entsprechen. Andere Bundesländer haben sich schon längerfristig auf die

Ausweisung der Förderschwerpunkte verständigt und sich von der Schulformbezeichnung getrennt. Die aktuellen KMK-Empfehlungen orientieren ebenso auf die Förderschwerpunkte und heben nicht mehr auf Schulformbezeichnungen ab. Die Formulierungsänderung zieht weitere redaktionelle Änderungen in § 8 nach sich.

Buchstabe b)

Die redaktionelle Änderung in Absatz 6 ergibt sich zum einen aus der Änderung des Absatzes 3 sowie zum anderen aus einer Angleichung an die Formulierung in § 12 Absatz 1 Satz 5 SchulG LSA.

Absatz 7 Satz 1 beinhaltet eine weitere redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 3. Die Norm im bisherigen Satz 2 „Die oberste Schulbehörde regelt im Benehmen mit dem für Fragen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium die Aufnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren durch Verordnung.“, die seit 1991 im Schulgesetz enthalten war, ist bislang inhaltsleer geblieben. Eine Verordnung existiert nicht. Diese war und ist durch die Implementierung des SGB VIII und IX und das KiFöG auch nicht erforderlich. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen und/oder Hören werden auch an Förderschulen nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule (Grund- und Sekundarschule) unterrichtet. Die Förderschulen, an denen vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen und/oder Hören unterrichtet werden, halten vergleichbar der Grundschule schulvorbereitende Angebote in Vorbereitung auf den Schuleintritt – hier unter dem Gesichtspunkt der Spezifika von seh- bzw. hörgeschädigten Kindern - vor. Wie auch die Grundschulen arbeiten diese Förderschulen mit Kindertageseinrichtungen gemäß KiFöG und Frühförderstellen zur Vorbereitung eines gelingenden Schuleintritts und eines erfolgreichen schulischen Lernens zusammen.

Nummer 8

Buchstabe a)

Mit der Neufassung erfolgt die gebotene Anpassung an die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015).

Buchstabe b)

Das Berufsgrundbildungsjahr wird gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) bundesweit nicht mehr vorgehalten.

Buchstabe c)

Neben der redaktionellen Folgeänderung zu § 3 werden die Kooperationsmöglichkeiten des Beruflichen Gymnasiums um die Gemeinschaftsschulen erweitert, die Schülerinnen und

Schüler mit dem erweiterten Realschulabschluss insbesondere an Berufliche Gymnasien (bisherige Bezeichnung: Fachgymnasien) empfehlen, um das Abitur zu erwerben. Die Kooperation ist bereits gelebte Praxis. Schülerinnen und Schüler aus Schulen, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde, können gemäß BbS-VO (§ 20 Abs. 6) ohne Auswahlverfahren aufgenommen werden.

Nummer 9

Die KMK strukturiert die Rahmenlehrpläne für das duale System nach dem Lernfeldkonzept und verwendet für den berufsbezogenen Lernbereich durchgängig den Begriff „Lernfelder“. Auch in den vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsfachschule und Fachschule) sind Lernfelder als strukturelle Unterrichtsgrundlage verankert. Der Begriff muss deshalb erweiternd aufgenommen werden.

Nummer 10

In Absatz 2 wird geregelt, dass Anfangsklassen nur gebildet werden dürfen, wenn die erforderliche Mindestjahrgangsstärke erreicht wird. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht der obersten Schulbehörde, die Mindestjahrgangsstärke für die einzelnen Schulformen, die Ausnahmegründe und die erforderlichen Verfahrensbestimmungen zu regeln. Da ein Grundschulverbund eine Schule mit zwei Standorten ist, ist eine Regelung für die Mindestjahrgangsstärke der Anfangsklassen am Hauptstandort und am Teilstandort zu treffen. Dazu ist die Verordnungsermächtigung entsprechend zu erweitern.

Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 12

Buchstabe a)

Es ist erforderlich, eine Genehmigungsregelung für Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung in das Schulgesetz aufzunehmen. Bisher ist eine Definition für Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nur in § 2 Absatz 7 der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) enthalten. Mit der nun aufgenommenen gesetzlichen Definition ist auch abschließend geregelt, welche Schulen Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sein können. In § 17 Absatz 4 SchulG LSA fehlt die Verordnungsermächtigung für diese Regelung. Darauf wurde in Gerichtsentscheidungen aufmerksam gemacht (OVG LSA vom 11.02.2010, 3 M 313/09, OVG LSA vom 22.02.2012, 3 L 295/11). Die Aufnahme dieser Regelung in das Schulgesetz

dient im Zusammenhang mit der Änderung in § 18 Absatz 2 SchulG LSA der Rechtssicherheit.

Buchstabe b)

Die Neuregelung konkretisiert das Verhältnismäßigkeitsprinzip und dient der Rechtsklarheit.

Nummer 13

Buchstabe a)

Die Neuregelung in den Sätzen 4 bis 7 ist erforderlich.

Artikel 7 Absatz 4 GG und die hierzu ergangene Rechtsprechung garantieren den Trägern einer Ersatzschule einen Gestaltungsspielraum auch abweichend von den Regelungen für die öffentlichen Schulen, soweit die Gestaltung der Schule insgesamt als gleichwertig anzusehen ist. Diese verfassungsrechtlichen Maßgaben wurden in § 16 Absatz 1 Satz 2 SchulG LSA berücksichtigt. Damit kann der Träger einer Ersatzschule alternativ zu einer Schulleiterin oder einem Schulleiter auch eine aus mehreren Lehrern bestehende kollektive Schulleitung an seiner Ersatzschule bestellen. Während die bestehenden rechtlichen Regelungen in § 16a Absatz 1 und Absatz 2 SchulG LSA die an einen Schulleiter oder eine Schulleiterin zu stellenden Anforderungen genau definieren, fehlt dieses für eine kollektive Schulleitung, so dass zwischen Schulbehörde und Schulträger unterschiedliche Auffassungen zu den Anforderungen für die Bestellung einer kollektiven Schulleitung bestehen können. Im Verwaltungsrechtsverfahren Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 01. August 2016, Az: 7 A 97/14 MD, war die Bestellung einer kollektiven Schulleitung Gegenstand des Verfahrens, ohne dass wegen der Erledigung in der Hauptsache eine Entscheidung zur kollektiven Schulleitung getroffen worden ist. Bisher war nur auf besonderen Antrag auf Bestellung einer kollektiven Schulleitung zu entscheiden. Künftig könnten Träger von Ersatzschulen kollektive Schulleitungen bestellen, um die Belastungen aus einer Schulleitungsfunktion nicht nur auf eine Person, sondern auf ein Schulleitungsgremium zu verteilen.

Die Regelung dient der Rechtssicherheit.

Bei der Neuregelung in Satz 9 handelt es sich um eine Klarstellung auf Wunsch der freien Schulen. Durch die gesetzliche Anordnung der entsprechenden Geltung von § 30 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden sie insofern den öffentlichen Schulen gleichgestellt.

Die Neuregelung in Satz 11 führt zu mehr Planungssicherheit bei den Schulen in freier Trägerschaft.

Die Änderung im letzten Satz ist erforderlich, weil das Recht zur Prüfung bisher voraussetzt, dass ein „begründeter Fall“ vorliegt. Die Zweifel an den fachlichen und/oder pädagogischen wissenschaftlichen Qualifikationen der in Rede stehenden Lehrkräfte reichen für die Annahme eines „begründeten Falles“ nach der Rechtsprechung noch nicht aus. (vgl. VG

Magdeburg Urteil vom 10.12.2013 - 7 A 424/12 MD), VG Halle (Saale), Beschluss vom 22. Juni 2015 – 6 B 141/15 –, juris). Gerade diese Zweifel müssen aber im Interesse der Schülerinnen und Schüler und deren Personensorgeberechtigten ein Prüfungsrecht ermöglichen.

Buchstabe b)

Nach Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt kann der Beschäftigung von Lehrkräften, für die die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nicht erteilt worden ist und nicht erteilt werden kann, insbesondere durch Einleitung eines Widerrufsverfahrens sowie durch Erlass von Bußgeldbescheiden begegnet werden (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12. November 2015 – 3 M 171/15 –, juris, Rn.3). Der Widerruf einer Unterrichtsgenehmigung ist das mildere Mittel zu einem Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule. Als weitere Handlungsmöglichkeit steht dieser unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nunmehr zur Verfügung.

Nummer 14

Buchstabe a)

Die Neuregelung konkretisiert das Verhältnismäßigkeitsprinzip und dient der Rechtsklarheit.

Buchstabe b)

lit. aa)

Um Einzelheiten zum Verfahren des Widerrufs der Genehmigung nach § 16 Absatz 5 regeln zu können, ist die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erforderlich.

lit. bb)

Um Einzelheiten zum Verfahren des Widerrufs der Anerkennung gemäß Absatz 2 in der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) regeln zu können, ist die Ergänzung der Verordnungsermächtigung erforderlich.

Nummer 15

Buchstabe a)

Bisher ist in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 SchulG LSA geregelt, dass die Gewährung von Finanzhilfe grundsätzlich von der Anerkennung der genehmigten Ersatzschule abhängt.

Wenn ein Träger sich entschließt, keine Anerkennung der genehmigten Ersatzschule anzustreben, könnte ihm keine Finanzhilfe gewährt werden. In diesen Fällen stellt sich die Regelung nicht als verfassungskonforme Bestimmung einer Wartefrist, sondern als Ausschluss von jeglicher staatlicher Förderung dar. Mit der Änderung können nunmehr auch genehmigte Ersatzschulen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, auf Antrag eine Finanzhilfe erhalten.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 16

Buchstabe a)

Mit der Neuregelung wird dem zu einer weitgehend inhaltsgleichen Gesetzesregelung des Freistaats Sachsen ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014, Az. 2 BvL 2/13, Rechnung getragen und für die Aufstellung von Schulentwicklungsplänen das Erfordernis des Einvernehmens mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde festgeschrieben, soweit Grundschulen beziehungsweise – im Fall des § 65 Absatz 3 SchulG LSA – Sekundarschulen betroffen sind.

Buchstabe b)

Die in § 22 Absatz 2a eingeräumte Möglichkeit zur Ersetzung des Einvernehmens soll einem Missbrauch des Erfordernisses des Einvernehmens durch die zuständige kreisangehörige Gemeinde vorbeugen. Eine rechtswidrige Verweigerung liegt vor, wenn die Schulentwicklungsplanung in Bezug auf die Grundschulen und Sekundarschulen den in § 22 enthaltenen Vorgaben und den Vorgaben der nach § 22 Absatz 6 erlassenen Verordnung entspricht, trotzdem aber kein Einvernehmen erklärt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in Bezug auf die sächsische Regelung ausgeführt, dass die Mitwirkung rechtlich bei einer rechtswidrigen Verweigerung auch durch die Aufsichtsbehörde ersetzt werden kann.

Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Buchstabe d)

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Grundschulverbundes unterliegt als „eine Schule“ den üblichen Regularien der Schulentwicklungsplanung (§ 22 SchulG LSA). Nach

§ 22 Absatz 6 Nummer 2 SchulG LSA werden die Anforderungen an die Größe des Hauptstandortes, an die Größe des Teilstandortes und an das Erfordernis von jahrgangsübergreifendem Unterricht am Teilstandort in die Schulentwicklungsplanungsverordnung übernommen. Die Änderung in Absatz 5 ist eher klarstellend und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Standorte innerhalb eines Grundschulverbundes Schulstandorte im Sinne der Schulentwicklungsplanung sind.

Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 17

Buchstabe a)

Bei der vorgenommenen Streichung in Absatz 4 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 2 und um eine Klarstellung auf Wunsch der freien Schulen. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass nicht nur Lehrkräfte an den anerkannten Ersatzschulen, sondern auch die Lehrkräfte an den genehmigten Ersatzschulen an den Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen teilnehmen können.

Buchstabe b)

Die nachhaltige Sicherung der Mobilität zukünftiger Lehrkräfte ist ein zentrales Anliegen sowohl der KMK als auch des Bundes (BMBF). Mit dem Beschluss der KMK vom 7.3.2013 i.d.F.v. 27.12.2013 über „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften – Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung“ verpflichten sich die Länder, „allen Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig von dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.“ Das bedeutet, dass im Lehramtsstudium und im darauf folgenden Vorbereitungsdienst die KMK-Vorgaben zur Struktur, zur Dauer, zu den Inhalten der Bildungswissenschaften, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken, zur Evaluation bzw. Akkreditierung sowie zu den jeweiligen Prüfungen und Abschlüssen eingehalten werden. In diesem Kontext sind die Länder aufgefordert, die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsabschlüssen, die in Studiengängen bzw. im Vorbereitungsdienst entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, im Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Mit den neuen Regelungen im Schulgesetz wird der o.g. Beschluss der KMK für Sachsen-Anhalt gesetzlich umgesetzt. Im Hinblick auf steigende Lehrkräftebedarfe gewinnt die Mobilität von

Lehramtsabsolventen aus allen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt maßgeblich an Bedeutung.

Buchstabe c)

Angesichts bevorstehender erheblicher Altersabgänge in der Lehrerschaft ist es erforderlich, alle Möglichkeiten der Gewinnung von Lehrkräften auszuschöpfen. Mit dieser Zielsetzung sollen weitere Wege für die Erlangung einer Unterrichtsbefähigung eröffnet werden, ohne dabei jedoch qualitative Mindeststandards zu vernachlässigen.

In § 30 Absatz 5 wird die Lehrerausbildung geregelt. Eine zusätzliche Regelung durch den neuen Absatz 5a erweist sich als notwendig, um Seiteneinsteigern (also in den Schuldienst eingestellten Personen) unter den im Gesetzestext benannten Voraussetzungen die Möglichkeit der Absolvierung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes mit dem Ziel des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für ein Lehramt zu geben.

Eine zusätzliche Regelung durch den neuen Absatz 5b zum Quereinstieg (also Einstellung in den Vorbereitungsdienst ohne grundständige Lehramtsausbildung) erweist sich als erforderlich, um neben dem regulären und dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst einen weiteren Zugang zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung unter den im Gesetzestext genannten Voraussetzungen zu ermöglichen. Die zusätzliche Regelung zielt darauf, Bedarfe in bestimmten Fächern oder Lehrämtern zu decken, für die nicht ausreichend Bewerber mit grundständiger Lehramtsausbildung zur Verfügung stehen.

Für Lehrkräfte im Seiteneinstieg in den Schuldienst sowie im Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst sind durch die oberste Schulbehörde weitere Regelungen zu den näheren Zulassungsvoraussetzungen und zur Ausbildung und Prüfung zu treffen. Eine Verordnungsermächtigung ist hier nicht aufzunehmen. Diese ergibt sich bereits aus § 28 des Landesbeamtengesetzes.

Buchstabe d)

Eine Festsetzung der Anzahl der ermittelten Plätze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum jeweiligen Einstellungstermin erfordert Verwaltungsänderungen bis zu viermal jährlich. Der mit den Änderungen verbundene Verwaltungsaufwand wirkt sich auf die Zeitumfänge der Abwicklung der Einstellungsverfahren nachteilig aus. Die Anzahl der zum jeweiligen Einstellungstermin ermittelten Plätze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst resultiert aus den Vorgaben des Haushaltsgesetzes des jeweiligen Jahres.

Buchstabe e) – g)

Das Wort „Hochschulabschlüsse“ wird durch das die genannten Tatbestände einschließende Wort „Berufsqualifikationen“ ausgetauscht, da bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach Richtlinie 2005/36/EG neben der unmittelbaren akademischen Ausbildung auch Berufserfahrung (Art. 16 Richtlinie 2005/36/EG) sowie weitere, durch lebenslanges Lernen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe I Richtlinie 2005/36/EG erworbene Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind.

Zudem wird in Umsetzung des Gesetzes in der bereits veröffentlichten „Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt (ALVO LSA) vom 26. Oktober 2015“ der Begriff „Berufsqualifikation“ in der Bezeichnung der Verordnung bereits angewandt.

Buchstabe h)

Mit Bezug auf die Umsetzung der EU-Richtlinie müssen im Verfahren der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation neben dem Hochschulabschluss auch der Befähigungsnachweis und die Berufserfahrung berücksichtigt werden (Absatz 10).

Die bisherige Regelung in Absatz 9 Satz 2 gilt generell für die in den Absätzen 7 bis 9 getroffenen Regelungen und ist nicht nur im Kontext der durch Absatz 9 erteilten Verordnungsermächtigung relevant (Absatz 11).

Nummer 18

Der Begriff „Schulgesundheitspflege“, der sich auch in den Schulgesetzen anderer Länder findet, entspricht nicht mehr den aktuell geltenden Regelungen der KMK. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Gesundheitserziehung und Schule“ vom 01.06.1979 und „Sucht- und Drogenprävention“ vom 03.07.1990 wurden aufgehoben und durch die den aktuellen Entwicklungen entsprechenden Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule von 2012 ersetzt. Diese Empfehlungen legen den umfassenden Gesundheitsbegriff der WHO zugrunde. Den Schulen werden Handlungsfelder aufgezeigt, die den heutigen Lebenswirklichkeiten entsprechen – von der gesunden Ernährung über Suchtprävention bis zur Unfallvermeidung und der Prävention von Mobbing. Insoweit ist der medizinisch intendierte Begriff „Schulgesundheitspflege“ überholt und nicht mehr zeitgemäß. Es steht zu erwarten, dass auch andere Bundesländer in absehbarer Zeit eine Begriffsanpassung vornehmen, Sachsen-Anhalt wäre hier „Vorreiter“.

Im Jahr 2013 wurden die Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule bekannt gemacht (Bek. des MK vom 8.2.2013 – 34-82113). Diese umfasst nicht nur die Prävention von Sucht, sondern auch andere Bereiche gesundheitsfördernder Lebensgestaltung wie Bewegung und Sport, Sexualpädagogik, Zahngesundheit, gesunde Ernährung und Unfallvermeidung.

Mit der Anpassung des Gesetzestextes wird die Arbeit an den Schulen in Bezug auf Gesundheitsförderung, insbesondere der Suchtprävention nachgezeichnet. Bereits seit den 90er Jahren wurden fächerübergreifend in allen Schulformen Themen zur Aufklärung und Prävention u.a. von abhängigem Verhalten in den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen verankert. Lehrerfortbildungen und speziell auf Suchtprävention ausgerichtete Projekte und Modellversuche wurden initiiert und durchgeführt. Aus diesen Erfahrungen konnten viele Schulen des Landes schöpfen und beispielsweise langfristige Strukturen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Projektträgern aufbauen. Thematische Elternversammlungen zum Thema Suchtprävention – aus Landesmitteln gefördert – runden

das Maßnahmenpaket ab. Suchtprävention wurde bereits seit vielen Jahren als Teil der Gesundheitsförderung entsprechend der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation WHO verstanden und umgesetzt. Einer Nennung einzelner Suchtmittel, seien es illegale Drogen oder die auch ausufernde Nutzung digitaler Medien, bedarf es im Gesetz nicht.

Nummer 19

Buchstabe a)

Der Einzugsbereich einer berufsbildenden Schule ist gemäß § 41 Absatz 5 SchulG LSA das Gebiet des Schulträgers oder der Schulträger, die eine Vereinbarung nach § 66 Absatz 1 oder Absatz 2 SchulG LSA getroffen haben. Für Teilzeitschüler in der dualen Berufsausbildung gilt dabei, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler diejenigen sind, deren Ausbildungsstätte nicht im Gebiet des Schulträgers liegt, d.h., es gilt bei der Beschulung das Ausbildungsplatzprinzip (vgl. § 66 Absatz 4 SchulG LSA).

Nach der Regelung des § 40 Absatz 4 Satz 1 SchulG LSA haben Schüler mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die einen Ausbildungsbetrieb außerhalb des Landes besuchen, ihre Schulpflicht in Sachsen-Anhalt zu erfüllen, soweit im eigenen Land ein geeignetes Bildungsangebot zu zumutbaren Bedingungen vorgehalten wird (Wohnortprinzip).

Somit gelten derzeit in Sachsen-Anhalt im Detail und in den Auswirkungen zwei Regelungen, die bei der Aufnahme von Auszubildenden zur Beschulung bei den Schulträgern und berufsbildenden Schulen immer wieder zu Irritationen hinsichtlich der Anwendung des Ausbildungs- oder Wohnortprinzips führt.

Mit der Streichung des bisherigen Satzes 1 wird das Ausbildungsortprinzip gemäß § 66 SchulG LSA festgeschrieben und damit den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern gefolgt. Es wird eine einheitliche Regelung und Klarstellung erzielt.

Zugleich dient die Neuregelung der gebotenen Verwaltungsvereinfachung. Die Auszubildenden mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die einen Ausbildungsbetrieb außerhalb des Landes besuchen, stellen nämlich in der Regel Anträge auf Beschulung in dem Bundesland, in dem sie auch ausgebildet werden, damit sie mit den anderen Auszubildenden gemeinsam beschult werden. Sofern Anträge abschlägig beschieden werden (müssen), ziehen die Auszubildenden kurzfristig in das jeweilige Bundesland um. Insofern gehen die derzeitige Regelung der Beschulung in Sachsen-Anhalt nach § 40 Absatz 4 Satz 1 und der damit verknüpfte erhebliche Antrags- und Bearbeitungsaufwand in der Praxis ins Leere.

Buchstabe b) und c)

Die Verordnungsermächtigungen aus Absatz 7 und 8 werden im neu formulierten Absatz 8 zusammengeführt. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 8 wird daher weiter gefasst und erfasst nicht nur die Erfüllung der Schulpflicht, sondern gilt auch für Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht, zum Ersetzen der Schulpflicht usw.

Buchstabe a)

Nach Absatz 1 legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für die Grundschulen und Sekundarschulen Schulbezirke fest. Der neue Satz 2 regelt, dass im Fall eines Grundschulverbundes der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für den Hauptstandort und den Teilstandort jeweils einen eigenen Schulbezirk festlegt. Die Formulierung in Absatz 1 schließt ein, dass sich die Schulbezirke der Standorte teilweise überschneiden können. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler im Überschneidungsgebiet durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt (§ 3 Absatz 1 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen; vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert am 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568)).

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Klarstellung, die aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle in das Schulgesetz aufgenommen wird. Das Verwaltungsgericht Halle hat in einem Verfahren dem Landesschulamt die sachliche Zuständigkeit abgesprochen, über einen Antrag nach dieser Bestimmung zu entscheiden.

Buchstabe c)

Nach Absatz 1a kann auf die Festlegung von Schulbezirken ganz oder teilweise verzichtet werden. Absatz 2a ermöglicht in diesem Fall die Festlegung von Kapazitätsgrenzen. Der neue Satz 3 in Absatz 2a präzisiert, dass die Festlegung beim Grundschulverbund jeweils getrennt für den Hauptstandort und den Teilstandort erfolgt.

Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten erfolgt durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt (§ 3 Absatz 1 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen; vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert am 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568)). Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung kann der Schulträger die Schule bei der Regelung des Auswahlverfahrens beteiligen.

Buchstabe d)

Ein Teil der Regelungen des Erlasses „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ wird in das Schulgesetz aufgenommen. Einzelfallentscheidungen sind möglich, insbesondere dann, wenn pädagogische Gründe dies erfordern.

Mit der Regelung wird auf Gesetzesebene nochmals sichergestellt, dass das Landesschulamt im Rahmen der Entscheidung auch von den Schulträgern beschriebene

Probleme bei der Zuweisung der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen kann: Dies wird derzeit bereits praktiziert.

Wenn Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, insbesondere mit geringen Sprachkenntnissen, in einer größeren Anzahl zu beschulen sind und dies in Regelklassen erfolgt, kann es für diese, aber auch für die übrigen Mitschüler günstig sein, wenn eine Zuordnung zu mehreren Klassen und gegebenenfalls Schulen vorgenommen wird. Das erleichtert den Spracherwerb und verbessert die Aussichten auf eine erfolgreiche Integration.

Schulträgern könnten im Rahmen der Zuweisung erhöhte Aufwendungen für die Beförderung der Schüler entstehen. Die Höhe der eventuellen Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da diese von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

Buchstabe e) und f)

Der Begriff „Berufsfelder“ wird redaktionell gelöscht, da er weder von der KMK noch landesseitig mehr verwendet wird. Die Nennung der Begriffe „Berufsbereiche und Fachrichtungen“ erfolgt im Gesetz nunmehr in dieser Reihenfolge, um so der Struktur zur Erfassung von Schülerzahlen in Bildungsgängen zu entsprechen.

Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 40 Absatz 8.

Nummer 22

Buchstabe a) und b)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 23

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Nummer 27

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Nummer 28

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 29

Buchstabe a)

lit. aa)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 9 Absatz 3.

lit. bb)

Die Neuregelung befristet die Antragstellung für die Kostenerstattung und schafft dadurch nicht nur die gebotene Rechtssicherheit, sondern zugleich die erforderliche Planungssicherheit für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte als den Trägern der Schülerbeförderung. Die Neuregelung entspricht damit einem Anliegen der Träger der Schülerbeförderung.

Buchstabe b)

lit. aa)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 3 Absatz 2.

lit. bb)

Die Neuregelung befristet die Antragstellung für die Kostenerstattung und schafft dadurch nicht nur die gebotene Rechtssicherheit, sondern zugleich die erforderliche Planungssicherheit für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte als den Trägern der Schülerbeförderung. Die Neuregelung entspricht damit einem Anliegen der Träger der Schülerbeförderung.

Nummer 30

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 31

Buchstabe a)

Die Neuregelung setzt einen ausdrücklichen Wunsch des Landeselternrats nach einer dreijährigen Amtszeit um. Im Wege einer Übergangsregelung gilt die dreijährige Amtszeit ab der nächsten Wahl des Landeselternrates.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 32

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 33

Nach Rechtsauffassung des Obergerichts Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 04.11.2013, Az: 4 M 224/13) sind die Regelungen zur Schulaufsicht abschließend. Bisher fehlte im Schulgesetz jedoch eine Regelung über Aufsichtsmittel. Diese Gesetzeslücke wird mit der Neuregelung nun geschlossen und die notwendige gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Aufsichtsmitteln geschaffen.

Nummer 34

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Buchstabe b)

Zur Durchsetzung der Maßnahmen der Schulaufsicht ist es erforderlich, den Höchstbetrag für die Geldbuße zu erhöhen. Die durchzusetzenden Maßnahmen dienen dem Wohl und dem Schutz der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

Nummer 35

Das bisher rein nationalstaatlich geregelte Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird 2018 durch europäische Rechtsakte grundlegend umgestaltet. Mit der Europäisierung des Datenschutzrechts sollen EU-weit einheitliche Vorgaben für den Schutz personenbezogener Daten sowohl im öffentlichen wie im nicht-öffentlichen Bereich gelten.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist nach ihrem Artikel 99 Absatz 1 am 24. Mai 2016 in Kraft getreten. Nach Artikel 99 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung gilt sie ab dem 25. Mai 2018. Als Verordnung der Europäischen Union stellt sie unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten dar und bedarf im Gegensatz zu einer EU-Richtlinie keines nationalen Umsetzungsaktes. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Schulgesetz sind an die unmittelbar geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Buchstabe b)

Die Neufassung des Absatz 1 übernimmt die verbindliche Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Der bisher enthaltene Verweis auf das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt wird durch den Verweis auf die geltenden Datenschutzvorschriften ersetzt. Die geltenden Datenschutzvorschriften umfassen in erster Linie die Regelungen der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung, in Betracht kämen daneben jedoch auch einschlägige konkretisierende Regelungen eines möglichen, noch zu erlassenden neuen und an die Datenschutz-Grundverordnung angepassten „Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“.

Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung. Satz 3 gilt für untere Gesundheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 37 und 38 und damit die in § 37 Absatz 2 und § 38 Absatz 2 erwähnte amtsärztliche Untersuchung beziehungsweise amtsärztliche Schulgesundheitspflege. Mit dem Verweis auf den Amtsarzt sind die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (Fachpersonal, Berufsgeheimnis) erfüllt. Satz 4 kann fortbestehen, da durch die vorgeschriebene Anonymisierung der Personenbezug fehlt, vgl. Erwägungsgrund 26 Datenschutz-Grundverordnung: „Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.“

Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung. Zudem wird dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen.

Buchstabe f)

Für das Schulwesen ergibt sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten nach Artikel 6 Absatz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung („Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt“). Diese rechtliche Verpflichtung folgt bezogen auf das Schulwesen aus Artikel 25 und Artikel 26 der Verfassung des Landes

Sachsen-Anhalt. Die Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung erfordert gemäß Artikel 6 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung nationalstaatliche Rechtsgrundlagen mit spezifischeren Bestimmungen im Sinne der Absätze 2 und 3 des Artikels 6 Datenschutz-Grundverordnung. Eine solche spezifischere Bestimmung ist die in Satz 1 aufgeführte Verpflichtung der dort genannten betroffenen Personen, die unmittelbare Konsequenz der allgemeinen Schulpflicht und des staatlichen Schulwesens ist.

Satz 2 enthält eine Neuregelung der Hinweis- und Informationspflichten durch einen Verweis auf die maßgeblichen unmittelbar geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung. Ein Hinweis auf ein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung ist entbehrlich, da die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (s.o.) und nicht nach Artikel 6 Absatz 1 lit. e) oder f) Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.

Buchstabe g)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Buchstabe h)

Der bisher enthaltene Verweis auf das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt wird durch den Verweis auf die maßgebliche unmittelbar geltende Regelung der Datenschutz-Grundverordnung ersetzt.

Buchstabe i)

Der Verweis auf die geltenden Datenschutzbestimmungen bezieht sich in erster Linie auf die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung sowie gegebenenfalls auch auf einschlägige konkretisierende Regelungen eines möglichen, noch zu erlassenden neuen und an die Datenschutz-Grundverordnung angepassten „Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ (s.o.).

Buchstabe j)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Buchstabe k)

Zu dem in Satz 1 enthaltenen Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung wird auf die unmittelbar geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Die in Satz 3 enthaltene Beschränkung der Auskunft bleibt bestehen. Die Beschränkung, die dem Schutz der betroffenen Personen dient, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist, achtet den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten und stellt eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 lit. i) Datenschutz-Grundverordnung dar. Die näheren Einzelheiten werden mit Blick auf die Erfordernisse des Artikel 23 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung durch Verordnung geregelt. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird in Absatz 12 eingefügt.

Buchstabe l)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Buchstabe m)

Mit Blick auf die Erfordernisse des Artikel 23 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Einschränkung und Versagung der Auskunft nach Absatz 10 aufgenommen. Wegen der Sachnähe erstreckt sich die Verordnungsermächtigung auch auf die Einsichtnahme.

Nummer 36

Wegen der unmittelbaren Geltung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung, die die Pseudonymisierung (Artikel 4 Ziffer 5 Datenschutz-Grundverordnung) definiert, bedarf deren Anwendung keiner gesonderten mitgliedstaatlichen Rechtsgrundlage.

Nummer 37

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Buchstabe c)

Durch Absatz 2 und Absatz 4 werden zum einen die Löschung von Daten und zum anderen die Aufbewahrungsfristen geregelt. Eine gesonderte Regelung zur Dauer der Speicherung kann daher aus redaktionellen Gründen entfallen.

Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Nummer 38

Da ein Großteil der Schulen derzeit kein Schulverwaltungsprogramm bzw. unterschiedliche kommerzielle Schulverwaltungsprogramme mit unterschiedlichen Funktionsumfängen verwendet, wird bei Datenerhebungen ein erhöhter Datenplausibilisierungsaufwand verursacht, der durch den Einsatz eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens, Bildungsmanagementsystem (BMS-LSA) deutlich reduziert werden kann. In der Folge werden Auswertungsergebnisse künftig deutlich rascher zur Verfügung stehen. Das ermöglicht eine bessere Ressourcenplanung und kommt damit im Ergebnis dem Bildungserfolg zugute. Mit dem Einsatz eines landeseinheitlichen BMS-LSA kann zudem der Statistikaufwand deutlich reduziert werden, da die Statistik nur noch ein Nebenprodukt der eigentlichen Verwaltung der Schule darstellt. Weitere Vorteile liegen in möglichen pseudonymisierten Auswertungen von Bildungsverläufen, welche z. B. Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen oder von Klassenwiederholungen, den Schulerfolg vorzeitig eingeschulter Kinder usw. ermöglichen. Damit stehen der Schulverwaltung und der Bildungspolitik im Land datengestützte Informationen zu bildungsrelevanten Fragestellungen zur Verfügung, die Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen bzw. die Überprüfung von deren Wirksamkeit sein können. Diese Vorteile sind nur sinnvoll erreichbar, wenn ein verpflichtender Einsatz des BMS-LSA für Schulen jeder Trägerschaft erfolgt.

Die Verpflichtung der Schulen besteht erst dann, wenn das Land Sachsen-Anhalt ein landeseinheitliches BMS-LSA zur Verfügung gestellt hat.

Das BMS-LSA soll die Schulen möglichst umfassend, auch bei weiteren operativen verwaltungstechnischen Aufgaben und Abläufen, unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- Stundenplan/Vertretungsplan/Aufsichtsplan
- Notenverwaltung/Zeugniserstellung
- Bücher- und Medienverwaltung
- Räume/Inventar(optional).

Für diese Aufgaben und Abläufe ist der Einsatz des neuen Bildungsmanagementsystems optional.

Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes („Datensparsamkeit“): Nur ein Bruchteil der Daten, die die Schulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben erheben, wird zur Erfüllung ihrer rechtlich definierten Dienstaufgaben an beauftragte Stellen übermittelt (z. B. Schulbehörden

und Schulträger). Zum Beispiel werden die Noten einzelner Leistungsnachweise zwar an den Schulen zur Erfüllung der Dienstaufgaben personenbezogen erhoben und im BMS-LSA zu diesem Zweck gespeichert; sie werden jedoch nicht an andere Stellen weitergegeben.

Nummer 39

Die Regelung trägt dem Zitiergebot aus Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung.

Nummern 40 und 41

Die Übergangsregelungen haben sich zeitlich erledigt und können daher entfallen.

§ 3 Inkrafttreten

Mit Absatz 2 wird gewährleistet, dass der Geltungsbeginn der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der davon tangierten datenschutzrechtlichen Regelungen des Schulgesetzes übereinstimmt.